

Regierungsratsbeschluss zur Entfernung hochanfälliger Feuerbrand- Wirtspflanzen im Kanton Nidwalden

vom 17. Januar 2006 (Stand 17. Januar 2006)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 5 und 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)¹⁾, in Ausführung von Art. 29 Abs. 3 Buchstabe e der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)²⁾,

beschliesst:

§ 1 Entfernung hochanfälliger Feuerbrand-Wirtspflanzen

¹ Hochanfällige Feuerbrand-Wirtspflanzen sind im ganzen Kanton umgehend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

§ 2 Hochanfällige Feuerbrand-Wirtspflanzen

¹ Als hochanfällige Feuerbrand-Wirtspflanzen gelten folgende Cotoneaster-Arten:

1. Cotoneaster salicifolius floccosus
2. Cotoneaster bullatus
3. Cotoneaster franchetti
4. Cotoneaster watereri
5. Cotoneaster watereri «Cornubia»
6. Cotoneaster salicifolius «Herbstfeuer»

§ 3 Organisation

¹ Das Amt für Landwirtschaft organisiert einen Entsorgungsdienst.

² Dieser entfernt und entsorgt in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die hochanfälligen Feuerbrand-Wirtspflanzen.

¹⁾ NG 821.1

²⁾ SR 916.20

³ Erfolgt die Entfernung nicht freiwillig, wird sie vom Amt für Landwirtschaft angeordnet.

⁴ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Landwirtschaft bei der Entfernung.

§ 4 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung der hochanfälligen Feuerbrand-Wirtspflanzen werden vom Kanton getragen.

§ 5 Ersatzpflanzungen

¹ An allfällige Ersatzpflanzungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.01.2006	17.01.2006	Erlass	Erstfassung	A 2006, 98

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.01.2006	17.01.2006	Erstfassung	A 2006, 98